



Teilnahmebedingungen für Freizeiten und andere Maßnahmen des Evangelischen Jugenddienstes (ejd) im Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln

Die Teilnahmebedingungen für Freizeiten und andere Maßnahmen des Evangelischen Jugenddienstes (ejd) im Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln sind rechtliche Grundlage aller Freizeiten und Maßnahmen in der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises Cuxhaven.

Diese werden in regelmäßigen Abständen vom ejd in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugendkonvent überarbeitet und an die aktuelle Rechtsgrundlage angepasst. Abstimmendes Gremium ist der Kirchenkreisjugendkonvent des Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder und jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter oder Geschlecht angegeben ist. Die Anmeldung muss über die Homepage des ejd: www.ejd-cuxhadeln.de erfolgen (siehe link in der Ausschreibung). Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Alle Teilnehmenden erhalten vom ejd den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschein. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, die hier abgedruckten Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Anzahlung von 20 % des Preises, mindestens 100,- € zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens 6 Wochen vor Freizeitbeginn auf das in der Teilnahmebestätigung genannte Konto des Trägers überwiesen werden. Auf dem Überweisungsträger / Einzahlungsbeleg muss neben dem Namen der / des Teilnehmenden auch der in der Rechnung genannte Verwendungszweck vollständig angegeben werden. Teilnehmende, die eine gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) haben, bekommen 10 % Ermäßigung auf den gesamten Preis. Werden Leistungen, die im Rahmen der Maßnahme angeboten werden, aus Gründen, die in der Person liegen, nicht in Anspruch genommen, können wir diese nicht anteilig erstatten.



3. Rücktritt der Teilnehmenden, Umbuchung, Ersatzperson

Die Teilnehmenden können jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. – Tritt der/die Teilnehmer*in vom Freizeitvertrag zurück oder tritt er oder sie, ohne vom Freizeitvertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Freizeitvorkehrungen verlangen. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Für die Entschädigungen gelten folgende Pauschalen:

a) Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises,
 bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 35 % des Reisepreises,
 bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises,
 ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises,
 ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
 und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

b) Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises,
 bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 30 % des Reisepreises,
 bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises,
 ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 65 % des Reisepreises,
 ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 80 % des Reisepreises
 und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

c) Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn: 5 % des Reisepreises,
 bis 14 Tage vor Fahrtbeginn: 20 % des Reisepreises,
 bis 7 Tage vor Fahrtbeginn: 40 % des Reisepreises,
 ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn: 50 % des Reisepreises,
 ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn: 60 % des Reisepreises
 und bei Nichtantritt zur Fahrt: 90 % des Reisepreises.

Dem /der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. – Tritt der / die Teilnehmer*in mehr als 150 Tage vor dem Freizeitbeginn zurück oder lässt er/sie sich mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,-- € erhoben. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen. Eine Verschiebung der Abfahrt oder der Rückkehr bis zu einem Tag sind (besonders bei Freizeiten ins Ausland) aus organisatorischen Gründen möglich. Solche Verschiebungen werden durch den Träger

unverzüglich bekannt gegeben und gelten weder als Rücktrittsgrund noch als Grund für eine Minderung des Reisepreises.



4. Informationspflicht

Die Leitung der Maßnahme ist von dem bzw. den Erziehungsberechtigten im Vorfeld der Maßnahme schriftlich über den Gesundheitszustand der Teilnehmenden zu informieren. Diese Informationspflicht gilt insbesondere für Allergien und Unverträglichkeiten, regelmäßig einzunehmende Medikamente, akute, chronische und/oder psychische Krankheiten oder Anomalien sowie Verhaltensauffälligkeiten. Dies ist in dem zu jeder Freizeit versandten Freizeit-Pass einzutragen. Bei fehlender Information muss jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden (z.B.: gesundheitliche Folgeschäden, verfrühte Heimreise) abgelehnt werden. Im Krankheitsfall behält sich die Freizeitleitung vor, ärztlichen Rat einzuholen. Die Leitung und der Träger der Maßnahme werden von entstehenden Kosten freigestellt. Es empfiehlt sich daher der rechtzeitige Abschluss einer Reisekranken- und/oder Reiserücktransportversicherung.

5. Rücktritt durch den Träger der Freizeit

Wird eine ausgeschriebene, vorher vereinbarte oder behördlich vorgeschriebene Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu 2 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Freizeitpreis erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Die Freizeitleitung ist jederzeit berechtigt, ohne Nennung von Gründen, eine/einen Teilnehmende*n von einer Freizeit auszuschließen. Fehlverhalten auf einer Freizeit führt zu sofortiger Heimreise, die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

6. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrt-Anmeldung / Freizeit-Pass oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Der Träger haftet als Veranstalter von Freizeiten für:

1. Die gewissenhafte Freizeitvorbereitung



2. Die sorgfältige Auswahl und Bewachung der Leistungsträger
3. Die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes oder Ortes; soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Freizeitbeschreibung oder durch besonderen Hinweis ausdrücklich hervorgehoben
5. Der Träger haftet nicht für Leistungen, die durch Dritte vermittelt wurden und die in der Freizeitausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an diesen Veranstaltungen teilnimmt. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Maßnahme müssen binnen eines Monats nach Maßnahmeende geltend gemacht werden. Alle weiteren Ansprüche (§§651c, 651f BGB) verjähren nach einem Jahr nach Maßnahmeende. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere, das Reisevertragsgesetz in der Fassung der §§ 651a ff. BGB.

7. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

Die Freizeitleitung unterliegt dem Seelsorgegeheimnis (Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland)

8. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Cuxhaven.